

Mag. Theresa Gächter
Infrastruktur
Baurecht
theresa.gaechter@lauterach.at
T +43 5574 6802-27

LAUTERACH

Lauterach, am 28.08.2026

**Hoheneggerstraße
Fahrverbot**

Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lauterach in Anwendung der Bestimmungen des § 94c StVO 1960 idgF, der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995 idgF sowie des § 67 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF.

1. Gemäß §43 Abs. 1 lit. b Z 2 StVO 1960 idgF, wird das Befahren der Hoheneggerstraße, im Bereich von der Wolfurterstraße bis zur Einmündung der Verbindungsstraße Alte Landstraße-Hoheneggerstraße, verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist von der Wolfurterstraße (das heißt von Süden) kommend die Zufahrt zur Firma Pfanner.
2. Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 1 StVO 1960 "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" an beiden Enden des genannten Straßenabschnittes kundgemacht. Am südlichen Beginn des Verbotsbereichs (Einmündung der Hoheneggerstraße in die Wolfurterstraße) wird unter dem Fahrverbotszeichen eine Zusatztafel mit der Aufschrift „ausgenommen Zufahrt Firma Pfanner“ angebracht.
3. Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

Elmar Rhomberg



Ergeht an:

1. Bauhof der Marktgemeine Lauterach – per Mail
zur Kundmachung dieser Verordnung durch Anbringung der vorgeschriebenen Beschilderung,
worüber ein Aktenvermerk anzufertigen ist
2. Sekretariat Abt. V, im Hause - per Mail
zur Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel
3. Öffentlichkeitsarbeit, im Hause - per Mail
zur Kundmachung dieser Verordnung auf dem Veröffentlichungsportal
4. Bezirkshauptmannschaft, 6900 Bregenz - per Mail
5. Polizeiinspektion, 6923 Lauterach – per Mail
6. RFL, 6800 Feldkirch - per Mail
7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation – per Mail (gip@vorarlberg.at)